

Alle relevanten Informationen zum Sachkunde-Nachweis Pflanzenschutzmittel (SKN)

Quelle: Niesar, M., Mevissen, M. (2015): Eilt: Sachkunde-Nachweis PSM!; AFZ DerWald 10/2015, S. 47

Am 26. Mai 2015 lief die Frist ab. Bis dahin konnten altsachkundige Personen noch der Antrag auf einen „Sachkundenachweis Pflanzenschutz“ stellen. Die Frist betraf Personen, die vor dem 14. Februar 2012 eine Ausbildung abgeschlossen hatten, die auch die Sachkunde im Pflanzenschutz umfasste. Wurde diese Frist versäumt, musste eine neue Sachkundeprüfung abgelegt werden.

Am 06.07.2013 ist die neue Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in Kraft getreten. Damit wird EU-Recht nach Anpassung des Pflanzenschutzgesetzes vom 06.02.2012 umgesetzt. Als Beleg zur Erlaubnis für die Anwendung, den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, die Anleitung von nicht Sachkundigen und die Beratung über den Pflanzenschutz gilt nun ein Nachweis im Scheckkartenformat (SKN).



Ferner besteht nunmehr die Pflicht für sachkundige Personen regelmäßig innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen.

Auf Grundlage dieser neuen Verordnung muss jede Person,

- die beruflich Pflanzenschutzmittel anwendet
- zum Pflanzenschutz berät,
- Pflanzenschutzmittel verkauft (auch über das Internet) und
- andere nicht sachkundige Personen anleitet oder beaufsichtigt,

einen neuen Sachkundausweis in Scheckkartenformat besitzen, bevor die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit erfolgt. Wer eine der genannten Tätigkeiten ohne einen gültigen Sachkundenachweis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 68 Abs.1, Nr.4 Pflanzenschutzgesetz.

Neu: auch für allgemeine Beratungen zum PflSchutz SKN erforderlich

Gegenüber der alten Regelung ist nunmehr auch für die „allgemeine Beratung zum Pflanzenschutz“ die Sachkunde notwendig. Bei der Beratung wird nun nicht nur die Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wie bisher erfasst, sondern die Beratung über den Pflanzenschutz allgemein, da gerade im Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz ein umfassender Wissenstand erforderlich ist. In letzter Kon-

sequenz besteht auch für revierleitende Personen welche nur FSC- und/oder PEFC zertifizierte Betriebe im Pflanzenschutz beraten eine Sachkundepflicht, auch wenn keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Unstrittig müssen revierleitende Personen die ggf. ein Gutachten zum Pflanzenschutzmitteleinsatz in PEFC Betrieben verfassen (gemäß PEFC Statuten sind für den Einsatz von PflSchM auf Holzbodenflächen Gutachten erforderlich) sachkundig sein.

Beantragung des SKN und Fristen

Der Sachkundenachweis kann bei den zuständigen Dienststellen, im jeweils zuständigen Bundesland (Land des ersten Wohnsitzes) über das bundesweit gültige Internetprotal www.pflanzenschutz-skn.de oder schriftlich bei der zuständigen Behörde direkt beantragt werden.

Für Personen, welche eine Ausbildung, die auch die Pflanzenschutzsachkunde beinhaltete, bis spätestens am 14.02.2012 abgeschlossen hatten, endet die Frist zur Beantragung dieses Ausweises am 26. Mai 2015. Anträge die später gestellt werden, sind nach dem neuen, strengeren Pflanzenschutz-Sachkunderecht zu beurteilen; somit entfällt bei verspäteten Anträgen der Bestandsschutz. Wer diesen Termin überschreitet, muss eine neue Sachkundeprüfung ablegen.

Ab dem 26. November 2015 dürfen dann Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich für berufliche Anwender zugelassen sind, nur noch gegen Vorlage des neuen Sachkundenachweises abgegeben werden. Bis zu diesem Datum könnten, rein theoretisch, „altsachkundige Personen“ Ihre Zeugnisse noch als Nachweis vorlegen.

Abweichende Regeln gelten für Neusachkundige, die Ihre Ausbildung erst nach dem 14. Februar 2012 abgeschlossen haben: Der Antrag auf Ausstellung des Sachkundenachweises ist vor Aufnahme einer sachkundepflichtigen Tätigkeit zu stellen.

Gebühren

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß des Allgemeinen Verwaltungsgebührentarifs NRW, wie auch in den anderen Ländern, gebührenpflichtig und kostet einmalig 40 €. Die Entscheidung über den Antrag ergeht in Form eines Bescheides. Bundesweit erfolgt der Versand der neuen Sachkundenachweise über die „Zentralstelle der Länder für EDV-gestützte Entscheidungshilfen und Programme im Pflanzenschutz“ in Bad Kreuznach.

Daten auf der „SKN-Karte“

Auf dem neuen Sachkundenachweis sind folgende Daten aufgedruckt: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Umfang der Sachkunde (Anwendung oder Verkauf oder beides), Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes, Registriernummer, Ausstellungsort, Ausstellungsdatum und Unterschriftsfeld. Zur Vereinfachung von Verwaltungsabläufen wird die Registriernummer elektronisch auslesbar sein. Die Karte enthält keine Speicherfunktionen. Der neue Sachkundenachweis ist in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

Nicht sachkundig müssen Personen sein, welche mit einer Legeflinte oder einem Dochtstreichstab arbeiten oder Wildschadensverhütungsmittel ausbringen. Letztere können ohne die Vorlage eines Sachkundenachweises gekauft werden. Da es sich aber stets um Pflan-

zenschutzmittel handelt, bleibt auch bei diesen drei Ausnahmen die Aufzeichnungspflicht des Einsatzes dieser Mittel gemäß § 11, Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz bestehen.

Fortbildung

Alle sachkundigen Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Für Sachkundige, die am 14. Februar 2012, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Pflanzenschutzgesetzes, sachkundig waren oder sich am 14.02.2012 in einer SKN relevanten Aus-, Fort- oder Weiterbildung befanden, begann die erste 3-Jahresfrist zur Fortbildung am 01. Januar 2013 und endet am 31. Dezember 2015.

Für alle Sachkundigen, die nach dem 14.02.2012 sachkundig geworden sind oder noch werden beginnt die erste 3-Jahresfrist ab dem Tag der Ausstellung des neuen Sachkundenachweises.

Wer in der genannten Frist nicht an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilnimmt, muss damit rechnen, dass die Sachkunde aberkannt wird. Als Nachweis der Teilnahme gelten die Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungsmaßnahmen. Können diese bei einer Überprüfung nicht vorgezeigt werden, wird eine Frist gesetzt, um nachträglich an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Wenn dieser Fristsetzung nicht nachgekommen wird, kann die Kontrollbehörde den Sachkundenachweis widerrufen. Zur Wiedererlangung der Sachkunde muss dann eine spezielle Sachkundeprüfung bestanden werden.

Für Forstleute im weitesten Sinne ist in Nordrhein-Westfalen die zuständige Behörde der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schwerpunktaufgabe Waldschutzmanagement mit Sitz in Gummersbach. Fortbildungsveranstaltungstermine können unter www.waldschutz.nrw.de → Sachkunde eingesehen werden.

Auf dieser Seite ist auch der Sachstand bezüglich des Erwerbs des Sachkundenachweises Pflanzenschutz an den neun forstlichen Fakultäten in Deutschland und der Universität für Bodenkultur Wien im Rahmen der forstlichen Bachelor- und Masterstudiengänge abrufbar.

Regelung im Rahmen des forstlichen Vorbereitungsdienstes

Eine Dienstanweisung des Landesbetriebes Wald und Holz regelt die Kostenübernahme bei der forstlichen Verwaltungsausbildung wie folgt: liegt bei Anwärter/-innen und Referendar/-innen eine anerkannte Pflanzenschutzsachkunde durch den forstlichen Bachelor- bzw. Masterabschluss vor, werden die Kosten für die Beantragung des Pflanzenschutzsachkundenachweises vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW übernommen. An einer vom Landesbetrieb angebotenen Fortbildungsmaßnahme zum Erhalt der Pflanzenschutzsachkunde können alle Anwärter/-innen und Referendar/-innen teilnehmen, die die Pflanzenschutzsachkunde durch den Bachelor- bzw. Masterabschluss oder durch eine entsprechende separate Qualifikation bereits mitbringen. Kosten für eine Fortbildungsmaßnahme einschließlich Prüfung zum Erlangen der Pflanzenschutzsachkunde bei fehlendem Nachweis durch den Studienabschluss werden im Rahmen der forstlichen Vorbereitungsdienste nicht übernommen.

